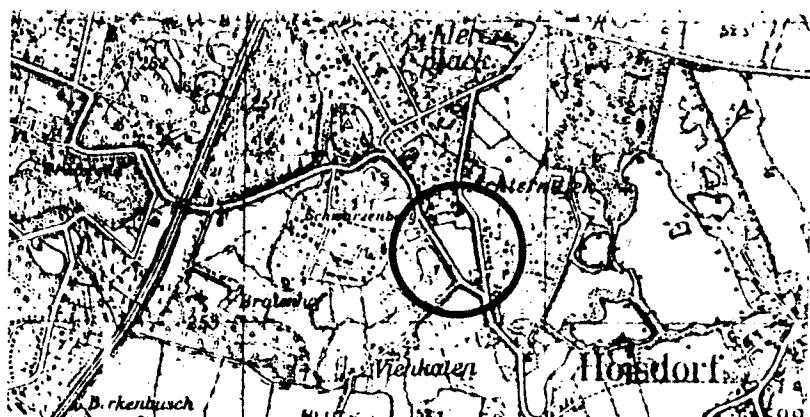


GEMEINDE
HOISDORF
BEBAUUNGSPLAN
NR. 10 2. TEILBEREICH
 1. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET: ACHTERN DIEK TEILW.,
BEIDERSEITS DER HEIDKOPPEL

BEGRÜNDUNG



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25.000

PLANUNG

DIPL.-ING. JÜRGEN POHLMANN
ARCHITEKT · 2671 HOISDORF
SPRENGER WEG 12 · 4647

HOISDORF, DEN 12. MÄRZ 1987

GEÄNDERT : September 1993

1. GRUNDLAGEN ER I. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 10 - 2. TEILBEREICH

INHALTSVERZEICHNIS DER BEGRÜNDUNG

1. Grundlagen der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 - 2. Teilbereich Seite 3
2. Gründe zur Aufstellung der I. Änderung Seite 4
3. Lage des Baugebietes Seite 4
4. Inhalt der I. Änderung - 2. Teilbereich Seite 5
5. Ver- und Entsorgung des Baugebietes
 - a) Wasserversorgung Seite 5
 - b) Versorgung mit elektrischer Energie Seite 5
 - c) Gasversorgung Seite 6
 - d) Fernsprechversorgung Seite 6
 - e) Besitztigung von Schmutzwasser Seite 6
 - f) Besitztigung von Oberflächenwasser Seite 6
 - g) Feuerschutzeinrichtungen Seite 6
 6. Verkehrsliche Erschließung des Baugebietes Seite 6
 7. Maßnahmen zum Schutz der Landschaft und zur Gestaltung des Baugebietes Seite 6
 8. Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen Seite 7
 9. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens Seite 7
 10. Überschlägige Ermittlung der Erschließungskosten Seite 7
 11. Beschluß über die Begründung Seite 8

Die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 - 2. Teilbereich wird aufgestellt auf der Grundlage des verbindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holsdorf, I. Änderung, der mit Erlass des Herrn Inneministers vom 14. Januar 1977, AZ.: IV 870 c - 812/2 - 6235 genehmigt wurde.

Der Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Holsdorf wurde mit Erlass des Herrn Landrates des Kreises Storckarn - Plangenehmigungsbehörde vom 1. September 1982 (AZ.: 61/31-62.035 / 10) genehmigt. Als Kartengrundlage dient eine Abzeichnung der Flurkarte M:1:1000, die durch das Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Grob und Teetzmann, Ahrensburg, erstellt wurde.

Die Gemeindevertretung Holsdorf beschloß die Aufstellung des B-Planes Nr. 10, I. Änderung (2. Teilbereich) in ihrer Sitzung am 9-9-1985. Mit der Ausarbeitung des Entwurfs wurde der Architekt Dipl.-Ing. Jürgen Pohlmann, Sprenger Weg 12, 2071 Holsdorf, beauftragt.

Auf die Übernahme der Höhenschichtlinien aus der Deutschen Grundkarte wurde verzichtet, da die geplante Bebauung davon nicht beeinträchtigt wird.

Als Rechtsgrundlage für die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, 2. Teilbereich, gelten:
a) das Baugesetzbuch (BauGB) vom 8-12-1986 (BGBL I S. 2253)
b) die Baunutzungsverordnung von 1990 vom 23-1-1990 (BGBI. I S. 127)

- c) Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein vom 24-2-1983 - LBO 83 - (GVOB, SH 36)
- d) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bau- leitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990- PlanzV. 90) vom 18-12-1990

2. GRÜNDE ZUR AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 (2. Teilbereich) wird aus folgenden Gründen aufgestellt:

- a) Die jetzige Größe der Flächen für das Parken von Fahrzeugen ist aus verkehrstechnischen Gründen nicht erforderlich. Deshalb soll die Fläche für das Parken von Fahrzeugen auf der Parzelle 35/36 reduziert werden und ein zusätzliches Grundstück entstehen lassen.

Aufgrund von Betreibungen der Gemeinde Holsdorf gem. § 31 BBauG bei diversen Bauanträgen sind folgende Punkte ergänzt worden:

- b) Festlegung eines Geh-, Fahr- und Leitungssreiches zugunsten der Gemeinde Holsdorf auf der Parzelle 35/35
- c) Festlegen eines vorh. Baumes auf der Parzelle 35/34
- d) Verschiebung der überbaubaren Fläche auf der Parzelle 35/34
- e) Die Erhöhung der Geschossflächenzahl von 0,1 auf 0,2 auf der Parzelle 35/26 erfolgt aus Gründen der städtebaulichen An- passung. Die überbaubaren Flächen wurden außerdem reduziert. Gleichzeitig wird der Bebauungsplan den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt (Grundstücksgrenzen, Gebäude, Straße).

3. LAGE DES BAUGEBIETES

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 liegt beidseitig der Heidkoppel zwischen dem Othendorfer Kirchenweg und Achtern Diel (L. 91).

4. INHALT DER I. ÄNDERUNG

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 beinhaltet den Bereich beidseitig der HEIDKOPPEL, welcher bereits mit Einzelhäusern bebaut wurde.

Die ausgewiesene Fläche für das Parken von Fahrzeugen auf der Parz. 35/36 wird reduziert, dadurch wird ein zusätzliches Grundstück (Größe ca. 800 m²) erhalten. Die verbleibende Fläche für das Parken von Fahrzeugen reicht für 6 PKW's aus.

Zwischen den Grundstücken (Parz. 36/16 und 35/34) wird ein Geh-, Fahr- und Leitungssrecht für die Gemeinde (Parz. 35/35) festgelegt. Der vorh. Baum auf dem Grundstück (Parz. 35/34) wird festgelegt.

Die Geschossflächenzahl auf dem Grundstück (Parz. 35/26) wird der benachbarten GFZ angepaßt. Erhöhung von 0,1 auf 0,2.

5. VER- UND ENTSORGUNG DES BAUGEBIETES

a) Wasserversorgung

Der gesamte Bereich der Gemeinde Holsdorf wird durch zentrale Wasserversorgungseinrichtungen der "Hamburger Wasserwerke GmbH" mit Trink- und Brauchwasser versorgt.

b) Versorgung mit elektrischer Energie

Die Gemeinde Holsdorf wird durch die SCHLESWAG mit elektrischer Energie versorgt. Zusätzliche Einrichtungen sind nicht erforderlich, da bauliche Erweiterungen in geringem Maße erfolgen.

8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON IMMISSIONEN

- c) **Gasversorgung**
Die Versorgung des Plangebietes mit Gas ist durch das vorh. Netz der Hamburger Gaswerke sicher - gestellt.
- d) **Fernsprechversorgung**
Die Gemeinde Hoisdorf ist an das Telefonnetz Siek der Deutschen Bundespost angeschlossen.
- e) **Beseitigung von Schmutzwasser**
Für das Plangebiet besteht Benutzungs- und Anschlußzwang an die vorhandenen zentralen Entsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes Abwasserverband Siek.

11. Beseitigung von Oberflächenwasser

- Das in dem Plangebiet anfallende Oberflächenwasser wird durch die bestehenden Sielleitungen der Gemeinde abgeleitet.
- g) **Feuerschutzeinrichtungen**
Der Feuerschutz der Gemeinde wird durch die "Freiwillige Feuerwehr Hoisdorf" sichergestellt.

6. VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG DES BAUGEBIETES

Der Bereich des Bebauungsplanes ist bereits erschlossen.

7. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER LANDSCHAFT UND ZUR GESTALTUNG DES BAUGEBIETES

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1a wird an seiner westlichen Grenze durch einen Knickwall H = 1,50 m abgeschlossen.
Eine Baumschutzverordnung in der Gemeinde Hoisdorf besteht nicht. Die zu erhaltenden Bäume wurden in der Planzeichnung festgehalten.

9. MASSNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS

- Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen sind im Bebauungsplan Nr. 1a in die Satzung eingeflossen. Der Nachweis hierfür ist erbracht worden. In der vorliegenden Fassung werden die bereits getroffenen Festsetzungen entsprechend übernommen.

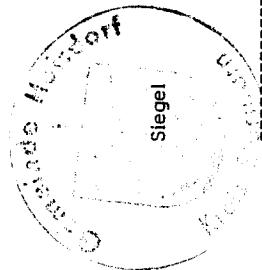
10. ÜBERSCHLÄGIGE ERMITTLUNG DER ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

Zusätzliche Erschließungskosten werden nicht erforderlich.

11. BESCHLUSS ÜBER DIE BEGRÜNDUNG

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Hoisdorf am 24.01.1994 genehmigt.

Hoisdorf, den 30. März 94



J. F. Taut
(Bürgermeister)

Aufgestellt durch

Dipl.-Ing. Jürgen Pohlmann
Architekt
Sprenger Weg 12, 2071 Hoisdorf
Tel.: 04107 - 46 47

Aufgestellt:

12. März 1987

geändert / ergänzt
(Stand)

September 1993

Hoisdorf, den 12. März 1987

Pohlmann
(Planverfasser)